

**3. Änderungssatzung zur
Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005
vom 21.12.2012**

Auf Grund von § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW 1994, S.666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474/SGV. NRW. 2023) hat der Rat der Stadt Warendorf in der Sitzung am 20.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Rat und Ausschüsse

1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
2. Der Rat kann für die Arbeit des Rates und seiner Ausschüsse allgemeine Richtlinien (Geschäftsordnung) aufstellen.
3. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten (Rücknahmerecht).
4. Die Aufgaben des Denkmalausschusses werden dem Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss zugewiesen. Zur Beratung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz kann der Rat zusätzlich sachverständige Bürgerinnen und Bürger für die Denkmalpflege mit beratender Stimme berufen.
5. Die Entscheidung über eine Verweigerung der Zustimmung zur Wahl einer Schulleitung im Sinne des § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW trifft der Rat. Für die Verweigerung der Zustimmung ist eine Zweidrittelmehrheit des Gremiums erforderlich.
6. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 2

§ 10 Ziffer 4f erhalten folgende Fassung:

4. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,00 € festgesetzt.
 - b) Nicht Selbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 26,00 € je Stunde und 130,00 € je Tag überschreiten.
 - g) Die stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterinnen erhalten neben der Aufwandsentschädigung, die ihnen als Ratsmitglieder zusteht (Abs. 1), eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
 - h) Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender, bei mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (§ 46 GO NRW).

5. Für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gilt Abs. 4 a) und c) entsprechend. Der Verdienstausfallersatz darf dabei den Betrag von 26,00 € je Stunde in keinem Fall überschreiten. (§ 12 Abs. 3 FSHG).

§ 3

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Warendorf vollzogen.

Auf die Bekanntmachungen ist außerdem zusätzlich an den in Abs. 3 genannten Bekanntmachungstafeln sowie auf der Homepage der Stadt Warendorf unter www.warendorf.de hinzuweisen, ohne dass dies für die Bekanntmachung rechtlich von Bedeutung ist.

2. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes (Abs. 1) vollzogen.

3. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise gem. § 4 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln innerhalb des Stadtgebietes:

1. Warendorf, Rathaus, Markt 1;
2. Eienen, Am Kirchplatz;
3. Müssingen, Einener Str.;
4. Milte, Dorfstraße;
5. Hoetmar, Am Kirchplatz und Wallfahrtskapelle Buddenbaum;
6. Freckenhorst, Verwaltungsnebenstelle, Everswinkeler Str. 7

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

4. Bei der öffentlichen Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist das zuzustellende Schriftstück an der Bekanntmachungstafel Warendorf, Markt 1, auszuhängen.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 vom 21.12.2012 gemäß Ratsbeschluss vom 20.12.2012

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ortrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 21.12.2012



Jochen Walter
Bürgermeister